

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

Vereinfachtes Verfahren der ARegV – echte Vereinfachung?

Fluch oder Segen?



Gesetzliche Grundlagen

- Anreizregulierungsverordnung – **ARegV** vom 29.10.2007
(Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für kleine Netzbetreiber, **§ 24**)
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.08
- (1) NB mit weniger als 30.000 Stromkunden (15.000 Gaskunden)
können statt Effizienzvergleich das vV wählen.
- (2) Normierter Effizienzwert (87,5 % 1.Periode, ab 2. Periode MW)
normierte Kostenaufteilung mit 45 (20) % dnb Kosten
- (3) dnb Kosten unverändert, keine Besonderheiten, kein Qualitäts-
element, kein Investitionsbericht, kein Investitionsbudget für
EEG/KWKG, kein pauschalierter Investitionszuschlag
- (4) Antrag jeweils für **eine** Regulierungsperiode

„Echte“ Vereinfachungen

- Keine Teilnahme an der Datenerhebung zum Effizienzvergleich (§12-14 ARegV) nach BK8-07/294 (Strukturdaten)
 - Keine Datenbereitstellung zur Ermittlung des Qualitätselements
 - Berichte/Rechtfertigungen zum Investitionsverhalten entfallen
 - Erst durch verlässliche Parameter für 1. Periode war die Möglichkeit für Verlängerungsoption gegeben
 - 1,25 % Effizienzsteigerung pro Jahr
 - bezogen auf „nur“ 55 (80) % der Gesamtkosten
 - (1,7 % Inflationsausgleich für 2005/6 im Artikelgesetz gestrichen)
- > i.d.R. keine zweite Kostenerhebung und –prüfung nach NEV

„Segen“ des vereinfachten Verfahrens

- Sehr hohe Planungssicherheit für die ersten 5 (4) Jahre
87,5 % versus Blindflug zwischen 60 und 100 %
- Dem Problem der Bestimmung des Qualitätselements entronnen
(bei kleinen VNB wäre gleitender Durchschnitt über Jahre sachgerechter)
- Normierte Vorgaben bilden starken Anreiz zur Wahl des vV
Aufteilung dnb/b-Kosten durchaus attraktiv
- Kein Risiko durch Veröffentlichung eines geringen Effizienzwertes
bei der Reputation bei den Kunden bzw. in § 315 BGB Verfahren
- Eingesparte Kosten für externe Unterstützungsleistungen
u.a. für NE-Berechnungen, Investitionsberichte und
Verhandlungen sowie Prozesse mit/gegen RegB

„Fluch“ des vereinfachten Verfahrens

- Keine Anpassung bei steigenden dnb-Kosten außer vorgel. Netz **einschl.** vermiedene NE durch dez. Einspeisungen (Artikelgesetz)
- Verlustkosten des Jahres 2004/2006
vorauss. keine Teilnahme an freiwilliger Selbstverpflichtung möglich
- Besonderheiten der Versorgungsaufgabe bleiben unberücksichtigt
(kein bereinigter Effizienzwert)
- Kein Budget für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen
- Hilfsweise Ausbaukosten für EEG/KWKG-Anlagen über den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV beantragen
- Ungewissheit über den Effizienzwert für die 2. Periode als Durchschnitt der gewichteten Werte der 1. Periode
(Veröffentlichung bis zum 01.01.12, neuer Antrag bis zum 30.06.12)

Fazit

- „Echte“ Vereinfachungen sind vorhanden, wenn auch nur indirekt
- Der „Segen“ ist in der Regel größer als der „Fluch“
- Können sich über 90 % der VNB irren?

- Auch für Teilnehmer am vV gilt: Kosten und Erlöse sind entkoppelt
- Kostensenkung ist wegen Absenkung der Erlösobergrenze erforderlich
- Herausforderung für die nächste Zeit:

**strategische Kostensenkung
als Vorbereitung auf die 2. Periode**

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dipl.-Ing., Dipl.Wirtsch.-Ing. Alexander Beier
**Kooperationsgesellschaft Ostbayerischer
Versorgungsunternehmen mbH, Landshut**
www.kov-energie.de, 0871-276390-60